



ABU · Teichstraße 19 · 59505 Bad Sassendorf-Lohne

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie NRW

Per Mail

Arbeitsgemeinschaft  
Biologischer Umweltschutz  
im Kreis Soest e.V.

Teichstraße 19  
59505 Bad Sassendorf-Lohne  
Tel. 02921/969878-0  
Fax 02921/969878-90  
abu@abu-naturschutz.de  
www.abu-naturschutz.de

**Biologische Station**

28. Juli 2023

## **Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW**

### **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Änderung des LEP für den Ausbau der erneuerbaren Energien abzugeben.

Wir halten den Ausbau der erneuerbaren Energien in einem gebührenden Umfang für zwingend notwendig. Allerdings darf dabei mit Blick auf die dramatische Biodiversitätskrise und das bis heute ungebremsste Artensterben die Natur nicht im Übermaß belastet werden. Wie in der Einleitung richtigerweise formuliert wird, ist im Artikel 20a GG der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung verankert. Wie dies unter Aufgabe wesentlicher artenschutzrechtlicher Prüfungen bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sichergestellt sein kann, ist uns unerklärlich. Leider liegt dem Land kein vollständiges, aktuelles Inventar der Naturlausstattung vor, eine Reduzierung der Betrachtung auf eine stark reduzierte Liste von sog. windenergiesensiblen Arten reicht hierzu nicht aus.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass der Ausbau der regenerativen Energien regionalplanerisch gesteuert werden soll. Für eine sachgerechte Ausweisung der Windenergiegebiete ist hierzu eine Betrachtung der Naturlausstattung zwingend erforderlich. Die Bundesebene gibt vor, dass

1,8 % der Fläche von NRW als Windenergiegebiete ausgewiesen werden sollen. Das stellt alle vor eine große Herausforderung. Wir erwarten, dass die 1,3 % bereits ausgewiesener Flächen für Windenergie hierbei berücksichtigt werden. Demnach müssen neben diesen Windenergiegebieten weitere 0,5 % der Landesfläche (entspricht 18.563 ha) neu als Windenergiegebiete in der Regionalplanung festgelegt werden. Unklar bleibt, ob der unter 10.2-2 festgelegte Umfang der Vorranggebiete und die Verteilung auf die Planungsregionen die bereits durch Kommunen ausgewiesenen Windenergieflächen berücksichtigt. Inakzeptabel ist, dass neben den in den Regionalplänen auszuweisenden Windenergiegebieten die Kommunen weitere Gebiete ausweisen können. Damit werden in NRW zusätzlich über das 1,8 %-Ziel hinaus Flächen durch Windenergie in Anspruch genommen. Und das, obwohl für die 1,8% Landesfläche Prüfstandards weitgehend abgeschafft und ökologisch wertvolle Flächen für die Windenergie geöffnet werden mit der Begründung, dass das 1,8 % Ziel erreicht werden muss.

### **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Laut Bundeswaldinventur werden Mischwälder als solche definiert, die bei Laubbaum-dominierten Wäldern („Laubmischwälder“) mindestens 10 % Nadelbaum-Beimischung aufweisen und beim Nadelmischwald eine mindestens 10%ige Laubbaum-Beimischung. Reiner Nadelwald weist demnach also höchstens 10% Laubbaumarten auf (<https://www.bundeswaldinventur.de/dritte-bundeswaldinventur-2012/hintergrundinformationen/was-ist-ein-mischwald>). Der LEP-Entwurf dagegen definiert Wälder als „Nadelwald“ schon dann, wenn Nadelbaumarten mehr als 50% einnehmen. Damit öffnet der LEP nicht nur den Nadelwald sondern auch den Nadel-Mischwald für die Windenergie. Dies ist äußerst kritisch zu sehen, da Mischwälder für die Windenergienutzung ausgeschlossen sein sollten und die Zukunft für klimaresiliente Wälder darstellen.

Die Inanspruchnahme der Kalamitätsflächen aus 2007 (Orkan „Kyrill“) lehnen wir kategorisch ab. Auf ihnen hat sich im Kreis Soest seit fast 20 Jahren - ob über Sukzession oder Pflanzung - überwiegend ein Laub-Mischwald entwickelt, der eine sehr hohe Bedeutung für die Biodiversität hat. Auch wenn diese Flächen erst nach 20 Jahren den planerischen Status des Nadelwaldes verlieren sollten, müssen sie mindestens dem Mischwald zugeordnet werden. Ansonsten müssten sie im Übrigen spätestens 2027 aus den Windenergiegebieten des Regionalplans herausgenommen werden, so dass dann der Regionalplan nicht mehr das 1,8 % Ziel erreichen würde.

## **Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

Als waldarm sind Gemeinden bereits dann anzusehen, wenn der Waldanteil weniger als 30% beträgt. Im Übrigen ist kein Grund ersichtlich, warum in diesem Zusammenhang ein der planerischen Abwägung zugänglicher Grundsatz formuliert wird. Stattdessen sollte im Interesse der Erhaltung von Waldflächen in waldarmen Gemeinden ein Ziel der Raumordnung des Inhalts formuliert werden, dass *„in waldarmen Gemeinden (unter 30% Waldanteil) in Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten zu verzichten ist“*.

## **Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), die noch nicht rechtlich gesichert sind, stellen ebenso wie Naturschutzgebiete schützenswerte Räume mit einer hohen Biodiversität dar. Sie sind wie Schutzgebiete zu bewerten. Der Windenergie-Erlass NRW trägt diesem Umstand bisher Rechnung, indem unter Ziff. 3.2.4.1 klargestellt wird, dass BSN **Tabubereiche** für die Windkraftnutzung sind (*„Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung kommt in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) nicht in Betracht“*). Daran ist uneingeschränkt festzuhalten. Nur weil bei den rechtlich noch nicht zum Schutzgebiet erklärten BSN ein Umsetzungsdefizit der Behörden besteht, dürfen diese Räume nicht geopfert werden. Im Kreis Soest liegen diese Bereiche v.a. dort, wo noch keine Landschaftsplanung vorliegt. Die Tatsache, dass diese Bereiche für die Windenergienutzung geöffnet werden sollen, lässt die Interpretation zu, dass Schutzgebiete, Nationalparks, Naturmonumente und Natura 2000-Gebieten nicht aufgrund ihres besonderen Naturwertes von der Windenergie frei gehalten werden sollen, sondern aus rechtlichen Gründen, da die Öffnung rechtlich aufwendiger wäre. Wir lehnen die Öffnung der Bereiche für den Schutz der Natur für die Windenergie ab.

## **Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Ziel 10.2-13 Abs. 1 S. 2 nimmt die Träger der Regionalplanung in die Pflicht, Windenergiebereiche in dem in Ziel 10.2-2 festgelegten Umfang bis 2025, mithin bis spätestens zum 31.12.2024, festzulegen. Für die Erreichung des Flächenbeitragswertes sind dagegen der 31.12.2027 und der 31.12.2032 maßgeblich (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 WindBG). Die Regionalplanung wird durch Ziel 10.2-13 Abs. 1 S. 2 unter massiven Zeitdruck gesetzt, der es ausgeschlossen erscheinen lässt, Windenergiegebiete in einer geordneten und dem Abwägungsgebot

(§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG) vollauf gerecht werdenden Weise festzulegen. Fehler regionalplanerischer Festlegungen werden auf diesem Wege gleichsam vorprogrammiert.

Ziel 10.2-13 Abs. 2 sieht vor, dass Windenergiegebiete, die in einem Entwurf des Regionalplans dargestellt sind, bereits für die Windenergie in Anspruch genommen werden können, bevor der Regionalplan Rechtskraft erlangt. Damit werden jegliche Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit ausgehebelt. Im Übrigen wird der Abwägungsprozess auf regionalplanerischer Ebene in – auch verfassungsrechtlich (Art. 20 Abs. 3 GG) – nicht hinnehmbarer Weise belastet, wenn auf der Grundlage von Entwurfsfassung bereits Fakten auf Flächen geschaffen werden.

Die in Ziel 10.2-13 Abs. 3 thematisierten sog. Kernpotentialflächen sind weder räumlich bestimmt noch anhand der vagen Beschreibungen („große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen“) bestimmbar. Von einem Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) kann angesichts dessen schwerlich gesprochen werden. Um während des Übergangszeitraums sicherzustellen, dass sich der gewünschte Ausbau in geordneten Bahnen vollzieht und einem „Wildwuchs der Windkraft“ in gehöriger Weise begegnet wird, sind die Absätze 2-4 des Ziels 10.2-13 zu streichen. Stattdessen ist im Interesse einer sachgerechten Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum ein Ziel der Raumordnung aufzunehmen, das den Zubau der Windenergienutzung im Übergangszeitraum ausschließlich in Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG zulässt.

### **Ziel 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Brachen und landwirtschaftlich benachteiligte Flächen stellen aus Sicht der Biodiversität besonders wertvolle Flächen dar. Eine vorzugsweise Nutzung dieser Flächen führt zu einem Konflikt mit den Zielen des Naturschutzes. Zum einen sollen über Brachen die Feldlandschaften mit wichtigen Naturflächen angereichert werden, dies betrifft auch die nach der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU verpflichtende Stilllegung von Ackerflächen im Umfang von 4 % der Fläche. Gerade im Kreis Soest mit den großen Ackerfeldfluren sind derartige Anreicherungsmaßnahmen für Vögel, Insekten und Pflanzen von hoher Bedeutung.

Zum anderen sind die im Kreis Soest liegenden landwirtschaftlich benachteiligten Flächen aus Naturschutzsicht und auch aus Sicht des Bodenschutzes (Rendzina-Böden) von besonderer Bedeutung. Diese mit Freiflächen-PV zu bestücken würde zu einem erheblichen Naturschutzkonflikt würden.

Die Schwerpunktsetzung „Freiflächensolar“ auf ertragsschwachen Standorten bedeutet mithin gleichzeitig eine Inanspruchnahme ökologisch besonders wertvoller Flächen

### **Natürlicher Klimaschutz**

Leider behandelt die LEP-Änderung lediglich den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Da es sich bei dem Ausbau der Regenerativen Energien um einen bedeutenden Aspekt des Klimaschutzes handelt, hätten wir erwartet, dass der zweite bedeutende Aspekt des Klimaschutzes – der natürliche Klimaschutz – ebenfalls behandelt und hierfür Flächen ausgewiesen werden. Wir regen daher an, in einem weiteren Änderungsschritt die Potentiale der Natur für den Klimaschutz zu nutzen und Ziele für den natürlichen Klimaschutz zu benennen und Flächen hierfür auszuweisen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]